FH=12,0m

Firsthöhe von 12,0 m zu zulässig gemäß § 9 Abs. 1 Bbaul. u. § 16 (1) BauNVO

Gebäude u. engl. durch Buchstab der Nutzungsart u. Anzahl angedeutet z.B. WA

Geänderte Text siehe unten

Änderungen sind in WA, MI u. MD-Gebieten wie folgt zugelassen:

a) Höhe nicht über 12,0 m
b) Material an den Straßenfronten: Zwei Holzplanken an Holzpfosten
c) Material an den Nachbargrenzen: Wie an Straßengrenzen oder Hecken. Nicht zugelassen sind geneerte, kunststoffbeschichtete oder ähnlich wirkende Sockel, Betonsteine, Betonwerkstoffplatten u. ähnl. Ausgenommen sind Drahtgitter, Metallgitter u. ähnl.

Einzelgaragen sind in WA, MI u. MD-Gebieten wie folgt zugelassen:

Höhe u. Material wie a) u. b) oder decken
An den Nachbargrenzen sind vorzinkte Stahlrohrständer in verzinkten Stahlfolien oder an Betonpfosten bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen.

Zu § 23 (SONSTIGE DARSTELLUNGEN)

4. Einschränkungen

Geändert und ergänzt durch § 81 BauO NW durch Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 15.12.1980.

Bekanntmachung: 30.4.1980
Inkrafttreten: 27.4.1980

Einschränkungen sind in allen Gebieten wie folgt zugelassen:

a) An den Straßenfronten: 2 übereinander liegende Holzplanken an Holzpfosten oder Hecken. Höhe nicht über 1,5 m.

Unterhalb sind verzinkte oder kunststoffbeschichtete Metallgitterzäune zu verbinden oder kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune oder Betonplatten bis zu einer Höhe von 2,m o. entlang der Neugrenzen Cloture des Grundstücks abzugrenzen.

b) An den Nachbargrenzen: Wie unter a), kunststoffbeschichtete Maschendrahtzäune oder Betonplatten bis zu einer Höhe von 2,m o. Unterhalb sind verzinkte oder kunststoffbeschichtete Stahlfolien oder Betonplatten bis zu einer Höhe von 2,m o. Unterhalb sind die Zäune mit einem 0,3 m breiten Übergreifenden Heckpflanzen an Metallfolien oder Betonplatten anzulegen.

c) Die planungsrechtliche Festsetzung der Sichtflächen hat Vorrang.

FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), und der

§§ 1, 2 a und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09. 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt am 16.12.1976 (BGBl. I S. 3617), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung zur Anpassung der Baugesetze des Bundes an die Gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien vom 20.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die zulässige Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),

§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 782/ SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung am 19.05.1986 folgende ortsrechtlichen Festsetzungen (hinsicht. 1. Satzungsänderung gem. § im BBauG alt.) Satzung beschlossen.

a) FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG u. §§ der BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1.Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grafiken usw. erkennbar ist. Nach dieser Abgrenzungslinien der verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- Baugrenze

- WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, ausnahmsweise Nutzungen nach Absatz 3, Nr. 1, 2, 4 u. 5.
- MD — Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, Nr. 1, 3, 4, 7 u. 8.
- MI — Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, Nr. 1, 3, 5 und 6 sowie nach Nr. 4, jedoch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- GE I — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GE I-Gebiet sind alle Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig. Davon ausgenommen sind die Nr. 144 der Abstandsklasse VIII.

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GE II — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GE II-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichen Störgrad zulässig. Davon ausgenommen sind die Betriebsarten Nr. 37, 107 bis 109, 141, 142, 150 und 151 der Abstandsliste V

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GE III — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GE III-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig.

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GI I — Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GI I-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig. Davon ausgenommen ist die Nr. 144 der Abstandsklasse VIII.

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GI II — Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GI II-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - IX (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig. Davon ausgenommen sind die Nr. 25 und 26 der Abstandsklasse IX

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- Überbaubare Grundstücksfläche. Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der Abstandsflächen gemäß § 7 Landesbauordnung NW. Bei Industrie- und Gewerbegebieten, Nebenanlagen und Garagenbauten. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, somit ist durch die in Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücks- und Nutzungsflächen bzw. die Grundflächenzahlen (GRZ) oder Geschoßflächenzahlen (GFZ) nicht berührt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO: Nebenanlagen sind nur in allen Gebieten zugelassen: Gartenhäuser, Spielhäuschen, Gewächshäuser, Schwimmbecken, Teichanlagen, Trauermöbelanlagen, Kinderspielgeräte u. ähnl. Ausnahmen sind die nach § 14 Abs. 2 genannten Anlagen zugelassen.
- Sichtflächen: gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und von Bepflanzungen über Höhen von 0,80 m freizuhalten.
- z.B. 0,3 — Geschoßflächenzahl (GFZ): gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. §§ 17 u. 21 BauNVO. z.B.
- z.B. 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ): gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. §§ 17 u. 19 BauNVO.
- z.B. E — Bauweisenzahl (BRZ): gemäß § 9 (1) Nr. 1 u. §§ 17 u. 21 BauNVO.
- z.B. II — Zahl der vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze: gemäß §§ 17 u. 16 BauNVO.
- Nur Einzelhäuser zulässig: gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG.
- Nur Hausgruppen zulässig: gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG.
- Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BBauG u. § 22 (1) BauNVO
- Baugrenze. Äußerste Grenzen innerhalb derer Gebäude u. Anlagen errichtet werden dürfen. Ausnahmen können gemäß § 23 BauNVO zugelassen werden.
- Umfang / Fahrbahn / Fußwegstreifen / Umfang / Begrenzungslinie der Verkehrsfläche. — Verkehrsfläche: gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Flächen für den Gemeinbedarf; gemäß § 9 (1) Nr. 5 BBauG, Kindergarten
- Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG.
- Private Grünfläche mit Kinderspielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG.
- Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; gemäß § 9 (1) Nr. 25a in Verbindung mit Nr. 24 BBauG. 1,5 - 2 Reihenabstand
- Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; gemäß § 9 (1) Nr. 25a BBauG. Ausgenommen von der Bepflanzung sind die Grundstückszufahrten.
- Flächen für die Landwirtschaft; gemäß § 9 (1) Nr. 18 BBauG
- Grundstückszufahrt; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG. Die Lage der Grundstückszufahrten nach Bedarf u. in Abstimmung mit der Stadt Attendorn.
- Festgesetzte Straßen- oder Anschlußhöhen über Normal-Null; gemäß § 9 (2) BBauG. z.B.
- Stellplätze oder Garagen; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG. ST (Gar.)
- Versorgungsflächen; gemäß § 9 (1) Nr. 12 BBauG.
- Unterirdisches Rückhaltebecken

b) FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) (2) BBauG

Ausnahmen können zugelassen werden

a) von der festgesetzten Grundflächenzahl
b) von der Anzahl der Vollgeschosse

- Fußpunkt — in der Versorgungsfläche
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des engeren Nutzers gemäß § 9 (1) Nr. 21 BBauG, Nur TRWP Attendorn

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 BauO NW

FD — Flachdach

1. Die Gebäude sind mit flachdächern zu errichten, deren Dachüberstände in sie nicht überschreiten dürfen. Die Dachüberstände sind mindestens 40 cm breit aus Gestaltungsgründen sind Ausnahmen zugelassen. Dachgauben und Dachaufbauten sowie Dachein- und -ausschnitte sind zugelassen. Dachaufbauten sind nur flachdächer mit verdeckter Dachrandausbildung zulässig.

z.B. SD 35° — 2. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung mit Schiefer, Betondachsteinziegel oder Tonziegel (Farbton rot bis rotbraun) zu vollziehen. Die Dachneigung ist einheitlich.

3. Die Firstrichtung ist bindend.

FH=12,0m — Firsthöhe von 12,0 m zu zulässig gemäß § 9 (1) Bbaul. u. § 16 (1) BauNVO

4. Einschränkungen sind in WA, MI u. MD-Gebieten wie folgt zugelassen:

a) Höhe nicht über 12,0 m
b) Material an den Straßenfronten: Zwei Holzplanken an Holzpfosten
c) Material an den Nachbargrenzen: Wie an Straßengrenzen oder Hecken. Nicht zugelassen sind geneerte, kunststoffbeschichtete oder ähnlich wirkende Sockel, Betonsteine, Betonwerkstoffplatten u. ähnl. Ausgenommen sind Drahtgitter, Metallgitter u. ähnl.

Einzelgaragen sind in WA, MI u. MD-Gebieten wie folgt zugelassen:

Höhe u. Material wie a) u. b) oder decken
An den Nachbargrenzen sind vorzinkte Stahlrohrständer in verzinkten Stahlfolien oder an Betonpfosten bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen.

c) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Geplante neue Grundstücksgrenze
- 708 / 708/1 — Höhenlinien.
- Vorhandene Gebäude
- Künftig fortfallende Gebäude (Bestandsschutz besteht unberührt)
- Drittbindender Bauhlauf

d) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (6) BBauG

- Hochspannungsleitungen mit Masten; einschl. Schutzstreifen. Führung von Versorgungsleitungen mit Schutzflächen nach § 9 (1) Nr. 13 BBauG.
- Bereich, in dem Schutzmaßnahmen für hochspannungsleitungen ist die Errichtung von feuergefährlichen und zur Explosion neigenden Stoffen nicht zulässig. Gebäude und Lagerflächen die in Schutzbereich errichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch den jeweiligen Träger der Hochspannungsleitungen.

Satzung der Stadt Attendorn
Bebauungsplan Nr. 18
„Industriegebiet Ennest"
1.Änderung

Gemarkung: Attendorn
Flur: 16,27,28 u. 34
Maßstab: 1:1000

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), und der

§§ 1, 2 a und 10 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09. 1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt am 16.12.1976 (BGBl. I S. 3617), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 der Verordnung zur Anpassung der Baugesetze des Bundes an die Gemeinschaftsrechtlichen Richtlinien vom 20.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die zulässige Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),

§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV NW S. 782/ SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Attendorn in der Sitzung am 19.05.1986 folgende ortsrechtlichen Festsetzungen (hinsicht. 1. Satzungsänderung gem. § im BBauG alt.) Satzung beschlossen.

a) FESTSETZUNGEN gem. § 9 BBauG u. §§ der BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1.Änderung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grafiken usw. erkennbar ist. Nach dieser Abgrenzungslinien der verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar.
- Baugrenze
- WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, ausnahmsweise Nutzungen nach Absatz 3, Nr. 1, 2, 4 u. 5.
- MD — Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, Nr. 1, 3, 4, 7 u. 8.
- MI — Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, Nr. 1, 3, 5 und 6 sowie nach Nr. 4, jedoch sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- GE I — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GE I-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig. Davon ausgenommen ist die Nr. 144 der Abstandsklasse VIII.

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GE II — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GE II-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - V (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichen Störgrad zulässig. Davon ausgenommen sind die Betriebsarten Nr. 37, 107 bis 109, 141, 142, 150 und 151 der Abstandsliste V

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GE III — Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GE III-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - IV (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig.

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GI I — Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GI I-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig. Davon ausgenommen ist die Nr. 144 der Abstandsklasse VIII.

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- GI II — Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung

  In GI II-Gebiet sind die Betriebsarten der Abstandsklassen I - IX (Tfd. Nr. 1-147) der Abstandsliste, Anhang zum Runderlaß des MAGS i. d. F. vom 21. 11. 1977 - SMBl. 70 230 - und Anlagen mit ähnlichem Störgrad zulässig. Davon ausgenommen sind die Nr. 25 und 26 der Abstandsklasse IX

  +) siehe Begründung: Betriebsarten nämentlich aufgeführt

- Überbaubare Grundstücksfläche. Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der Abstandsflächen gemäß § 7 Landesbauordnung NW. Bei Industrie- und Gewerbegebieten, Nebenanlagen und Garagenbauten. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, somit ist durch die in Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücks- und Nutzungsflächen bzw. die Grundflächenzahlen (GRZ) oder Geschoßflächenzahlen (GFZ) nicht berührt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO: Nebenanlagen sind nur in allen Gebieten zugelassen: Gartenhäuser, Spielhäuschen, Gewächshäuser, Schwimmbecken, Teichanlagen, Trauermöbelanlagen, Kinderspielgeräte u. ähnl. Ausnahmen sind die nach § 14 Abs. 2 genannten Anlagen zugelassen.
- Sichtflächen: gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und von Bepflanzungen über Höhen von 0,80 m freizuhalten.
- z.B. 0,3 — Geschoßflächenzahl (GFZ): gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. §§ 17 u. 21 BauNVO. z.B.
- z.B. 0,8 — Grundflächenzahl (GRZ): gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. §§ 17 u. 19 BauNVO.
- z.B. E — Bauweisenzahl (BRZ): gemäß § 9 (1) Nr. 1 u. §§ 17 u. 21 BauNVO.
- z.B. II — Zahl der vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze: gemäß §§ 17 u. 16 BauNVO.
- Nur Einzelhäuser zulässig: gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG.
- Nur Hausgruppen zulässig: gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG.
- Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BBauG u. § 22 (1) BauNVO
- Baugrenze. Äußerste Grenzen innerhalb derer Gebäude u. Anlagen errichtet werden dürfen. Ausnahmen können gemäß § 23 BauNVO zugelassen werden.
- Umfang / Fahrbahn / Fußwegstreifen / Umfang / Begrenzungslinie der Verkehrsfläche. — Verkehrsfläche: gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Flächen für den Gemeinbedarf; gemäß § 9 (1) Nr. 5 BBauG, Kindergarten
- Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG.
- Private Grünfläche mit Kinderspielplatz; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG.
- Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; gemäß § 9 (1) Nr. 25a in Verbindung mit Nr. 24 BBauG. 1,5 - 2 Reihenabstand
- Private Grünfläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; gemäß § 9 (1) Nr. 25a BBauG. Ausgenommen von der Bepflanzung sind die Grundstückszufahrten.
- Flächen für die Landwirtschaft; gemäß § 9 (1) Nr. 18 BBauG
- Grundstückszufahrt; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG. Die Lage der Grundstückszufahrten nach Bedarf u. in Abstimmung mit der Stadt Attendorn.
- Festgesetzte Straßen- oder Anschlußhöhen über Normal-Null; gemäß § 9 (2) BBauG. z.B.
- Stellplätze oder Garagen; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG. ST (Gar.)
- Versorgungsflächen; gemäß § 9 (1) Nr. 12 BBauG.
- Unterirdisches Rückhaltebecken

b) FESTSETZUNGEN gem. § 9 (1) (2) BBauG

Ausnahmen können zugelassen werden

a) von der festgesetzten Grundflächenzahl
b) von der Anzahl der Vollgeschosse

- Fußpunkt — in der Versorgungsfläche
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten des engeren Nutzers gemäß § 9 (1) Nr. 21 BBauG, Nur TRWP Attendorn

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gem. § 103 BauO NW

FD — Flachdach

1. Die Gebäude sind mit flachdächern zu errichten, deren Dachüberstände in sie nicht überschreiten dürfen. Die Dachüberstände sind mindestens 40 cm breit aus Gestaltungsgründen sind Ausnahmen zugelassen. Dachgauben und Dachaufbauten sowie Dachein- und -ausschnitte sind zugelassen. Dachaufbauten sind nur flachdächer mit verdeckter Dachrandausbildung zulässig.

z.B. SD 35° — 2. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung mit Schiefer, Betondachsteinziegel oder Tonziegel (Farbton rot bis rotbraun) zu vollziehen. Die Dachneigung ist einheitlich.

3. Die Firstrichtung ist bindend.

FH=12,0m — Firsthöhe von 12,0 m zu zulässig gemäß § 9 (1) Bbaul. u. § 16 (1) BauNVO

4. Einschränkungen sind in WA, MI u. MD-Gebieten wie folgt zugelassen:

a) Höhe nicht über 12,0 m
b) Material an den Straßenfronten: Zwei Holzplanken an Holzpfosten
c) Material an den Nachbargrenzen: Wie an Straßengrenzen oder Hecken. Nicht zugelassen sind geneerte, kunststoffbeschichtete oder ähnlich wirkende Sockel, Betonsteine, Betonwerkstoffplatten u. ähnl. Ausgenommen sind Drahtgitter, Metallgitter u. ähnl.

Einzelgaragen sind in WA, MI u. MD-Gebieten wie folgt zugelassen:

Höhe u. Material wie a) u. b) oder decken
An den Nachbargrenzen sind vorzinkte Stahlrohrständer in verzinkten Stahlfolien oder an Betonpfosten bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen.

c) SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Geplante neue Grundstücksgrenze
- 708 / 708/1 — Höhenlinien.
- Vorhandene Gebäude
- Künftig fortfallende Gebäude (Bestandsschutz besteht unberührt)
- Drittbindender Bauhlauf

d) NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gem. § 9 (6) BBauG

- Hochspannungsleitungen mit Masten; einschl. Schutzstreifen. Führung von Versorgungsleitungen mit Schutzflächen nach § 9 (1) Nr. 13 BBauG.
- Bereich, in dem Schutzmaßnahmen für hochspannungsleitungen ist die Errichtung von feuergefährlichen und zur Explosion neigenden Stoffen nicht zulässig. Gebäude und Lagerflächen die in Schutzbereich errichtet werden, bedürfen der Genehmigung durch den jeweiligen Träger der Hochspannungsleitungen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (1) BBauG in der Sitzung am 26.05.1985 die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 03.06.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Attendorn, den 09.06.1986

Bürgermeister — Stadtdirektor

BÜRGERBETEILIGUNG

Durch Beschluß des Rates der Stadt Attendorn vom 26.05.1986 ist über die Planung der Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs. 2 BBauG durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 13.06.1986 bis 14.07.1986 stattgefunden.

Attendorn, den 09.06.1986

Bürgermeister — Stadtdirektor

BESCHLUSS ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 26.05.1986 die öffentliche Auslegung (Bekanntmachungsanordnung) beschlossen und seine Auslegung beschlossen.

Attendorn, den 09.06.1986

Bürgermeister — Stadtdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf dieser 1. Bebauungsplanänderung hat gem. § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 13.06.86 bis 14.07.1986 öffentlich ausgelegen.

Attendorn, den 09.06.1986

Bürgermeister — Stadtdirektor

GENEHMIGUNG

Diese 1. Bebauungsplanänderung ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung vom 25.Sept.1986 genehmigt worden.

Az.: 35.2.1-2.4-Bö

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

INKRAFTTRETEN

Die Genehmigung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 26.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, daß der Bebauungsplan mit Begründung und die 1. Bebauungsplanänderung mit Begründung zu jedermanns Einsicht in Stadtbauamt, Zimmer 216, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft verlangen kann. Auch ist darauf hingewiesen worden, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Attendorn, den 04.03.1987

Bürgermeister — Stadtdirektor

GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

Es wird bescheinigt, daß alle Planunterlage den Anforderungen des § 3 der Planzeichenverordnung entsprechen.

Siegen, den 27.7.86

Vermessungsdirektor
gez. Droste

PLANUNG

Dieser Plan ist von der Stadt Attendorn (Stadtbauamt) aufgestellt worden.

Attendorn, den 26.05.1986

Im Auftrage

Attendorn, den 09.05.1986

Stadtdirektor

Die Übereinstimmung dieses Lichtpausdruckes mit der Urschrift (Reinschrift) wird hiermit bescheinigt.

Attendorn, den 09.05.1986

Stadtdirektor